Kleine Beiträge

Wilhelm Segin: Die Wüstung Balhorn bei Paderborn um 1383

Betr.: Urkunde des Bischofs Simon vom 23. 10. 1383 über den Verkauf der Groten Hove in Balhorn¹

In der "Heimatchronik des Kreises Paderborn" habe ich 1970 geschrieben: "Noch 200 Jahre nach Entstehung der Ringmauer war die Neigung der Bauern, bei ihren Ländereien außerhalb der Stadt zu bleiben, nicht ganz geschwunden; im Jahre 1383 verkauste der Bischof die sog. "große Hufe" in Balhorn mit allen Rechten, nahm aber das Recht zur Ansiedlung in Balhorn aus. Die genannten Ländereien wurden damals schon von zwei Paderborner Bürgern bewirtschastet (Inv. Kr. Pad. S. 78 Nr. 3). Die Entsiedlung, das Wüstwerden des Dorfes Balhorn war offensichtlich im Gange, aber noch nicht vollendet."

An dieser Aussage habe ich folgendes zu berichtigen:

Zunächst ist ein Satz genauer zu fassen: "Im Jahre 1383 genehmigte der Bischof als Lehnsherr den Verkauf der sog. großen Hufe durch die Herren von Driburg." Dann muß es heißen: "von einem Paderborner Bürger bewirtschaftet". Schließlich — und darauf kommt es hier an — ziehe ich den Satz zurück: (der Bischof) nahm aber das Recht zur Ansiedlung aus." Veranlassung dazu gibt mir die Äußerung von Manfred Balzer in seinem soeben erschienenen Buche "Untersuchungen zur Geschichte des Grundbesitzes in der Paderborner Feldmark"3: "Der Interpretation des Passus utgesproken den anzedel in dem dorpe to Balhorne durch SEGIN, Siedlungslandschaft, S. 33: der Bischof "nahm aber das Recht zur Ansiedlung in Balhorn aus", vermag ich mich nicht anzuschließen".

Das ausschlaggebende Argument für meine Meinungsänderung ist nicht Balzers Auslassung über das Wort "ansedel", das ich weniger verkehrt übersetzt⁴, als falsch auf Rechte bezogen habe; auch hat der Bischof nicht nur den "Verkauf bestätigend referiert", sondern bei dem Rechtsgeschäft aktiv mitgewirkt, wie die Urkunde deutlich aussagt, wenn auch nicht in dem Sinne, wie ich es 1970 gemeint habe. Was mich bestimmt, den von Balzer beanstandeten Satz: "(der Bischof) nahm aber das Recht zur Ansiedlung in Balhorn aus", zurückzuziehen, ist der Vergleich unseres Textes mit dem einer anderen von Balzer beigebrachten Urkunde dieser Zeit. Wie lauten die beiden Texte?

² Verlag: Archiv für deutsche Heimatpflege, Köln 1970, S. 33.

⁴ M. Balzer, Die Wüstungen in der Paderborner Stadtfeldmark, Der Spieker 25 (1977) S. 173 Anm. 125.

¹ S. das ausführliche Regest bei J. Linneborn, Inv. der nstl. Archive, Kr. Paderborn, S. 78.

Münstersche Mittelalter-Schriften Bd. 29, W. Fink Verlag, München 1977, S. 708 Anm. 569.

Die hier interessierenden Teile der Urkunde von 1383 gibt Linneborn im Regest — knapp, aber nicht unrichtig — so wieder:

"de grote hove zu Balhorn mit allen Rechten utgesproken den anzedel im Dorfe Balhorn"5. Hier haben wir natürlich von der genaueren Fassung des Originals auszugehen⁶. Diese lautet: "Der Bischof genehmigt, daß die v. Driburg verkaufen "eine ehre hove landes geheten de grote hove de gelegen is tho Balhorne mit allem nuth und allen gulden rechten und thobehoringen ledich und los uth gesproken den anzedel in dem dorpe tho Balhorne de van uns tho Lene geith und tho dußer tydt buwet de stoternde Cordt anders geheten de Bodeker borger tho Paderborn . . . "

Welche Bedeutung hier die erste Ortsangabe tho Balhorne hat, zeigt eine Urkunde von 1401, deren Kenntnis ich M. Balzer verdanke⁷. Bischof Wilhelm bestätigt hier einen Verkauf derer v. Driburg. Sie haben veräußert "twe hove sediges landes gelegen in der Balhorner marke de nu tor tyd buwet Henrik Ruwelin unde Henrik Kercktorp mit dem anzedele gelegen to Balhorne dat nu tor tyd underheft Dringenberg, welke hove teyn molder korns pleget to geldene nu tor tyd unde dat anzedel teyn schilling geldes penninge als to Pad. ginge und geve sint, mit aller slachten nut und tobehoringen . . ."

Die beiden Urkunden von 1383 und 1401, die fast gleiche Rechtsvorgänge behandeln, ergänzen sich in den Ortsangaben aufs beste. Wo die erste nur Balhorn hat, setzt die zweite "in der Balhorner marke" ein; wo die zweite nur Balhorn bringt, sagt die erste "in dem dorpe to Balhorn". Nehmen wir die Angaben von 1401 über die drei verschiedenen Pächter hinzu, so kann keinem Zweifel unterliegen: es handelt sich um zwei Hufen in der Mark und die Hoflage im Dorfe Balhorn. Damit ist dann auch für 1383 Balzers Satz gerechtfertigt: "Demnach wurden Hofstätte und Liegenschaften hier getrennt und erstere nicht veräußert." So ist deutlich zu sagen: Anzeichen für eine Neigung der Bauern, bei ihren Ländereien außerhalb der Stadt zu bleiben, sind in der Urkunde von 1383 nicht vorhanden. Wir dürfen annehmen, daß Balhorn damals schon eine richtige Ortswüstung war.

⁵ Wie Anm. 1.

Da das Original, nach dem Linneborn sein Regest abgefaßt hat, im Augenblick nicht aufzufinden ist, hier nach der Abschrift im Archiv des Studienfonds Paderborn A I 53, S. 308 ff. — Auf die Frage, ob sich der Relativsatz "de van uns tho Leene geith" auf das unmittelbar vorausgehende "Anzedel" oder das weiter zurückstehende Wort "de grote hove" bezieht, lasse ich mich nicht ein. Der Sinn der Urkunde spricht dafür, daß die große Hufe gemeint ist.

⁷ M. Balzer, der in seinem Buch (wie Anm. 3) S. 252—254 über die Besitzung genaue Angaben macht und auf die Urkunde in dem Spiekerartikel (wie Anm. 4) S. 147 Anm. 7 erneut hinweist, hat mir freundlicherweise noch den genauen Wortlaut brieflich mitgeteilt, wofür ich ihm besonders danke.

⁸ Wie Anm. 3.

Das in solchen Wendungen beliebte Wort "totale" mag ich nicht gebrauchen, weil zu leicht noch Reste länger bestanden haben können. Ich denke besonders an die Balhorner Mühle.

Was für Folgerungen ergeben sich nun aus dem hier dargelegten Sachverhalt? Balhorn muß damals eine irgendwie begrenzbare Ortslage gehabt haben, mag diese auch noch so unfest gewesen sein. Das ist mir bisher bei einer älteren Kleinsiedlung nicht bekannt geworden. Balzer äußert dazu an anderer Stelle¹⁰ folgende Meinung: "Balhorn war demnach ein großes Dorf mit eigener Gemarkung, das, wie die Kotten zeigen, voll an der spätmittelalterlichen Siedlungsentwicklung teilnahm, bevor es wüst wurde." Das ist ein beachtlicher Hinweis auf die Sonderstellung Balhorns unter den Wüstungen. Es war schon ein Dorf, wenn auch nicht ein in ganzer Fläche dicht bebautes Haufendorf. Was die Weiterentwicklung zu einem neuartigen Haufendorf verhindert haben mag, ist wohl zunächst der Umstand, daß Balhorn nach der Christianisierung kein Pfarrdorf wurde, sondern kirchlich von vornherein in den Sog der Zentrale Paderborn geriet. Als Paderborn dann zur ummauerten Stadt aufstieg und eine große Zahl von Bürgern sowie Land für weiter Bauern bleibende Zuzügler brauchte, lieferte Balhorn beides und wurde dadurch schon vor dem Ende des Mittelalters zur Ortswüstung.

> Klemens Honselmann: Das Brevier der Benediktinerin Anna Wegewort in Willebadessen und sein Einband (aus Kloster Liesborn?)

Die Erzbischöfliche Akademische Bibliothek in Paderborn besitzt in ihren Beständen einen schönen alten Druck, dessen brauner Ledereinband (auf Holz) mit Rollenstempeln verziert ist und auf dem vorderen Deckel in einem hochgestellten Rechteck oben die Majuskeln SAW, unten die Jahreszahl 1586 trägt¹. Auf der Innenseite des Deckels ist zu lesen: Ad usum Sororis Annae Wegewoirdts, Monasteriensis, conuentualis in Wilbodessen. Damit ist die volle Lesung der oben angegebenen Buchstaben klar: Soror Anna Wegewort. Es handelt sich um jene Schwester Anna "Wegewart", die nach Ausweis des seit Anschluß des Benediktinerinnenklosters an die Bursfelder Kongregation 1473 in Willebadessen geführten Catalogus religiosarum virginum dem Abt Jodocus Rosa von Kloster Abdinghof in Paderborn (1582—1598) ihre Profeß gemacht hat².

Die Wegeworts waren eine in Münster bekannte Familie. Kilian Wegewort war in Münster als Maler seit 1516 tätig, wo er bald nach 1563 starb³. "Elisabeth Weggewart, burgerin" in Münster, heiratete am 7. 6. 1592 den

³ M. Geisberg, Studien zur Geschichte der Maler in Münster 1530—1800, in: Westfalen 26 (1941), S. 179 ff.

Wie Anm. 4, S. 154. — A. a. O. weitere Einzelheiten über Balhorn und die anderen Wüstungen bei Paderborn.

Signatur: Hx 65.
Altertumsverein, Cod. 44 Bl. 34. Der Name Wegewort ist in den verschiedenen Quellen verschieden geschrieben. Ich übernehme für meinen Text die von Geisberg (wie Anm. 3) gewählte Namensform, gebe aber die in den handschriftlichen Quellen sich findenden Schreibungen buchstäblich getreu wieder.